



# Ehrenordnung der Gemeinde Flörsbachtal

Aufgrund

1. der §§ 5, 28 und 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 29 Abs. 4 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl. S. 915),
2. des § 6 der Hauptsatzung der Gemeinde Flörsbachtal vom 01. Juni 2001

hat die Gemeindevorvertretung der Gemeinde Flörsbachtal in der Sitzung am 07. Februar 2023 folgende

## Ehrenordnung der Gemeinde Flörsbachtal

beschlossen:

### § 1 Ehrenbürgerrecht

- (1) Das Ehrenbürgerrecht ist die höchste Auszeichnung der Gemeinde Flörsbachtal. Sie kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Flörsbachtal besondere Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung des Ehrenbürgerrechtes trifft gemäß § 51 Ziff. 3 Hessische Gemeindeordnung (HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevorvertretung.
- (2) Personen, denen das Ehrenbürgerrecht zuerkannt worden ist, sind berechtigt, die Bezeichnung „Ehrenbürger der Gemeinde Flörsbachtal“ zu führen. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.
- (3) Das Ehrenbürgerrecht wird durch eine Urkunde wirksam. Sie wird im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

### § 2 Ehrenbezeichnung

- (1) Mit der Ehrenbezeichnung wird die langjährige Tätigkeit für die Gemeinde Flörsbachtal gewürdigt. Sie kann Bürgern zuerkannt werden, die als Gemeindevorsteher, Ehrenbeamte oder hauptamtliche Wahlbeamte insgesamt mindestens zwanzig Jahre lang ihr Mandat oder Amt ausgeübt haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrenbezeichnung trifft gemäß § 51 Ziff. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) auf Vorschlag des Gemeindevorstandes die Gemeindevorvertretung.
- (2) Personen, denen die Ehrenbezeichnung zuerkannt worden ist, sind berechtigt, nach Ausscheiden aus dem jeweiligen Amt, die Ehrenbezeichnung zu führen. Dabei wird der jeweiligen Amts- oder Mandatsbezeichnung der Begriff „Ehren“ vorangestellt.
- (3) Bei der Zuerkennung der Ehrenbezeichnung nach Maßgabe des Abs. 2 ist von dem Amt oder Mandat auszugehen, dass zum Zeitpunkt des Ausscheidens wahrgenommen wird oder zuletzt wahrgenommen wurde. Weitere Rechte und Pflichten werden damit nicht begründet.
- (4) Die Ehrenbezeichnung wird durch eine Urkunde zuerkannt. Sie wird im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

### **§ 3 Ehrung für Mandatsträger**

- (1) Mitglieder von Gemeindevorstand und Gemeindevorstand können für langjährige ehrenamtliche Tätigkeit geehrt werden. Die Zeiten in unterschiedlichen Gremien werden zusammengezählt.
- (2) Die Ehrung wird in drei Stufen verliehen:
  - a) Ehrung für 10 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit über zwei Wahlperioden
  - b) Ehrung für 20 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit über vier Wahlperioden
  - c) Ehrung für 30 Jahre ehrenamtliche Tätigkeit über sechs Wahlperioden
- (3) Die Ehrungen werden mit einer Urkunde und mit einem Präsent im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

### **§ 4 Ehrungen für besondere Verdienste um die Gemeinde**

- (1) Mit der Ehrung wird das Wirken auf kulturellem, politischem, künstlerischem, wissenschaftlichem, wirtschaftlichem oder sozialem Gebiet gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich um die Gemeinde Flörsbachtal in hohem Maße Verdienste erworben haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrung trifft der Gemeindevorstand.
- (2) Die Ehrung wird mit einer Urkunde und einem Präsent im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

### **§ 5 Ehrung für besondere Verdienste um das Vereinsleben**

- (1) Mit der Ehrung werden Verdienste um das Vereinsleben in der Gemeinde Flörsbachtal oder außergewöhnliche Leistungen gewürdigt. Sie kann natürlichen Personen oder juristischen Personen zuerkannt werden, die sich durch ihre Tätigkeit oder ihren besonderen Einsatz ausgezeichnet haben. Die Entscheidung über die Zuerkennung der Ehrung trifft der Gemeindevorstand.
- (2) Die Ehrung wird mit einer Urkunde und einem Präsent im Rahmen einer Feierstunde überreicht.

### **§ 6 Inkrafttreten**

Die Ehrenordnung der Gemeinde Flörsbachtal tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Ehrenordnung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevorstand übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

63639 Flörsbachtal, den ..... *10.02.2023*

**Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Flörsbachtal**

*Frank Soer*

**Frank Soer  
Bürgermeister**

**(Siegel)**

